

Einkaufsbedingungen

Geltung unserer Einkaufsbedingungen

Unsere Bestellungen und Aufträge aller Art erfolgen gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 BGB ausschließlich zu diesen Einkaufsbedingungen, die der Auftragnehmer – auch für zukünftige Aufträge – ausdrücklich anerkennt. Ein Anerkenntnis ist in jedem Fall in der Lieferung der Ware bzw. der Erbringung der Leistung zu sehen. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers – gleichgültig zu welchem Zeitpunkt sie uns zugehen – sind nicht verbindlich und werden ausdrücklich zurückgewiesen und widersprochen.

I. Bestellung / Auftrag

1. Die in unserer Bestellung/unserem Auftrag genannten Preise sind Festpreise. Der Auftragnehmer ist an seine Preisangebote gebunden. Auf jede Bestellung erhalten wir sofort eine Auftragsbestätigung.
2. Abweichungen von unserer Bestellung/unserem Auftrag und den vorgelegten Unterlagen oder Änderungen in der Beschaffenheit, Güte oder Leistungsfähigkeit der zu liefernden Waren oder Leistungen gegenüber der bisher gelieferten oder vereinbarten Ausführung bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
3. Technische Einzelheiten können wir bis vier Wochen vor Erreichen des Liefertermins ändern. Werden uns Muster zur Verfügung gestellt, darf die Serienfertigung bzw. Lieferung erst nach ausdrücklicher schriftlicher Freigabe beginnen.
4. Zur Weitergabe des Auftrags oder eines Auftragsteils an Dritte (Unterlieferanten) bedarf es unserer vorherigen Zustimmung, soweit es sich nicht um geringfügige Nebenarbeiten handelt. Der Auftragnehmer steht für von ihm beauftragte Dritte auch dann ein, wenn unsere Zustimmung zur Weitergabe vorliegt.
5. Wir können bis vier Wochen vor Erreichen des Liefertermins von der Bestellung/dem Auftrag zurücktreten, wenn sich die wirtschaftlichen oder betrieblichen Verhältnisse des Auftragnehmers in für uns unzumutbarer Weise ändern, es sei denn, der Auftragnehmer weist das Gegenteil zu unserer Überzeugung nach.

II. Auftragsunterlagen

1. Bestellungen/Aufträge und alle hiermit zusammenhängenden Einzelheiten sind als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Die vertragliche Zusammenarbeit mit uns darf nicht zu Werbezwecken verwendet werden.
2. Skizzen, Zeichnungen, Informationen sowie alles geistige und materielle Eigentum, das dem Auftragnehmer von uns zur Verfügung gestellt oder nach unseren Angaben vom Auftragnehmer angefertigt wird, ist vertraulich zu behandeln und darf ohne unsere Einwilligung nicht anders als zu dem vereinbarten Zweck verwendet, insbesondere keinem Dritten zur Kenntnis gebracht werden. Auf Verlangen sowie bei Erledigung des Auftrags sind alle von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich herauszugeben.

III. Lieferung

1. Die auf unseren Bestellungen/Aufträgen angegebenen Liefer-/Leistungstermine sind bindend und unbedingt einzuhalten. Erkennbare Leistungsverzögerungen hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine solche Mitteilung befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von gegebenenfalls uns zustehenden Schadensersatzansprüchen.
2. Wir sind berechtigt, im Fall der Nichterfüllung 20 % des Gesamtbruttoauftragswerts und im Falle des Leistungsverzuges 0,5 % des Gesamtbruttoauftragswertes pro angefangener Kalenderwoche, maximal jedoch 20 %, als Schadensersatz geltend zu machen. Der Nachweis eines weitergehenden, dann vom Auftragnehmer zu erstattenden Schadensersatzes wird durch die vorstehende Regelung nicht ausgeschlossen. Ebenso kann der Auftragnehmer den Nachweis führen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als der pauschal geltend gemachte eingetreten ist.

3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst dann auf uns über, wenn die in der Bestellung angegebene Empfangsstelle die tatsächliche Gewalt über die gelieferten Gegenstände erlangt hat.
4. Der Auftragnehmer hält Ersatzteile für die Dauer der gewöhnlichen Nutzung der gelieferten Ware lieferbar und wird uns bei Bedarf zu marktüblichen Konditionen beliefern.
5. Sämtliche Lieferungen erfolgen stets frei Haus einschließlich Verpackung. Teillieferungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

IV. Zahlung

1. Die Zahlung erfolgt in Euro innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Erfolgt die Lieferung nach Eingang der Rechnung, ist hinsichtlich der vorstehenden Zahlungsweise das Datum der Lieferung maßgeblich.
2. Sämtliche Zahlungen erfolgen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Richtigkeit von Lieferung und Rechnung.
3. Der Auftragnehmer darf Forderungen aus der Geschäftsverbindung nur mit unserem schriftlichen Einverständnis an Dritte abtreten.
4. Die Aufrechnung mit Forderungen durch den Auftragnehmer ist unzulässig, es sei denn diese Forderungen sind unstreitig oder wurden rechtskräftig festgestellt.

V. Mängeluntersuchung und Mängelhaftung

1. Wir sind lediglich verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf offensichtliche Mängel, die mit der Bestellung übereinstimmende Warenmenge und richtige Art der Ware zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von acht Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Auftragnehmer eingeht.
2. Im Falle einer mangelhaften Leistung/Lieferung sowie im Falle sonstiger Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis stehen uns sämtliche gesetzlichen Rechte und Ansprüche uneingeschränkt zu.
3. Im Falle der Gefährdung der Betriebssicherheit und/oder zur Vermeidung ungewöhnlich hoher Schäden bei uns oder Dritten sind wir berechtigt, auch ohne vorherige Abstimmung auf Kosten des Auftragnehmers Mängel zu beseitigen und Schäden zu beheben oder Deckungskäufe vorzunehmen.
4. Der Auftragnehmer stellt uns von allen Ansprüchen Dritter – insbesondere solchen aus Produkthaftung – frei, die auf der Fehlerhaftigkeit der von ihm an unserem Produkt erbrachten Teilleistungen (insbesondere Lieferung von Grundstoffen), Rechtsmängeln oder sonstigen von ihm zu vertretenden Pflichtverletzungen aus dem Schuldverhältnis resultieren.

VI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle oder – sofern eine solche nicht vorgeschrieben wird – unser Hauptsitz.
2. Gerichtsstand ist Magstadt – soweit der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).
4. Sollte ein Teil des Vertrages oder dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser Bedingungen nicht berührt.